

RS OGH 2002/6/26 12Os29/02, 13Os7/04, 11Os88/05h, 14Os15/06x, 11Os126/06y, 13Os141/06v, 13Os26/07h,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

Norm

StGB §206 Abs1

Rechtssatz

Ob eine geschlechtliche Handlung als dem Beischlaf gleichzusetzend zu bewerten ist, ist nicht abstrakt, sondern an Hand einer Gesamtbetrachtung ihrer fallspezifischen Ausprägung von Täter- und Opferseite her zu beantworten, wobei auch das geringe Alter des Tatopfers in die Beurteilung miteinzubeziehen ist. Demnach kann das Einführen der Zunge in die Scheide eines zehnjährigen Mädchens im Sinne des § 206 Abs 1 StGB tatbildlich sein.

Entscheidungstexte

- 12 Os 29/02
Entscheidungstext OGH 26.06.2002 12 Os 29/02
- 13 Os 7/04
Entscheidungstext OGH 07.04.2004 13 Os 7/04
Auch; Beisatz: Hier: Das Reiben des Penis des Angeklagten am Penis des Kindes - mag es auch in Form intensiver Kopulationsbewegungen geschehen sein - ist nach Lage des Falles auch unter Berücksichtigung des Alters des Tatopfers dem Beischlaf nicht gleichzusetzen, fehlt doch der inkriminierten Handlung das für eine Gleichstellung mit einem Geschlechtsverkehr wesentliche Penetrationselement. (T1)
- 11 Os 88/05h
Entscheidungstext OGH 27.09.2005 11 Os 88/05h
Auch; nur: Ob eine geschlechtliche Handlung als dem Beischlaf gleichzusetzend zu bewerten ist, ist nicht abstrakt, sondern an Hand einer Gesamtbetrachtung ihrer fallspezifischen Ausprägung von Täter- und Opferseite her zu beantworten, wobei auch das geringe Alter des Tatopfers in die Beurteilung miteinzubeziehen ist. (T2)
- 14 Os 15/06x
Entscheidungstext OGH 04.04.2006 14 Os 15/06x
Auch; nur T2
- 11 Os 126/06y
Entscheidungstext OGH 23.01.2007 11 Os 126/06y
Gegenteilig; Beisatz: Durch das Berühren des äußeren Scheidenbereichs mit der Zunge wird das

Tatbestandsmerkmal des Unternehmens einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung verwirklicht. (T3)

- 13 Os 141/06v

Entscheidungstext OGH 11.04.2007 13 Os 141/06v

Gegenteilig; Beisatz: Das Berühren des Scheideneinganges mit dem Finger erfüllt das Tatbestandsmerkmal des Unternehmens einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung. (T4)

- 13 Os 26/07h

Entscheidungstext OGH 02.05.2007 13 Os 26/07h

Vgl; Beisatz: Das Einführen der Zunge in die Scheide einer unmündigen Person stellt eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung dar. (T5)

- 12 Os 30/07i

Entscheidungstext OGH 03.05.2007 12 Os 30/07i

Vgl auch; Beisatz: Essentielle Voraussetzung jeglichen iSd § 206 Abs 1 StGB tatbildlichen „Unternehmens“ des Beischlafs ist der zumindest äußerliche Kontakt der Geschlechtsteile von Täter und Opfer. Dieses Penetrationselement muss auch der dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung innewohnen, die überdies ein zur Geschlechtssphäre gehörendes Organ des Opfers betreffen muss. (T6)

- 15 Os 100/09h

Entscheidungstext OGH 09.09.2009 15 Os 100/09h

Auch; Beisatz: Hier: Neunjähriges Tatopfer. (T7)

- 11 Os 131/10i

Entscheidungstext OGH 17.02.2011 11 Os 131/10i

Vgl

- 12 Os 25/11k

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 12 Os 25/11k

Vgl auch

- 11 Os 91/11h

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 11 Os 91/11h

Vgl; Beisatz: Weder der Beischlaf noch eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung iSd §§ 201 und 206 StGB setzen ein Eindringen des Penis in das Opfer voraus. (T8)

Beisatz: Hier: In?den?Mund?Nehmen des Gliedes des (unmündigen) Opfers. (T9)

- 13 Os 97/13h

Entscheidungstext OGH 19.11.2013 13 Os 97/13h

Vgl auch; Beis wie T6; Vgl auch Beis wie T8

- 11 Os 134/13k

Entscheidungstext OGH 12.11.2013 11 Os 134/13k

Auch; Beisatz: Die Aufforderung an das Tatopfer im Rahmen eines Internetkontakts via Skype, sich vor der Internetkamera einen Finger in die Scheide bzw in den After einzuführen, stellt eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung dar. (T10)

- 15 Os 45/14b

Entscheidungstext OGH 27.05.2014 15 Os 45/14b

Auch; Beis wie T6; Beis wie T8

- 13 Os 134/15b

Entscheidungstext OGH 09.03.2016 13 Os 134/15b

Auch; Beis wie T8

- 13 Os 81/16k

Entscheidungstext OGH 06.09.2016 13 Os 81/16k

Auch; Beis wie T4

- 12 Os 34/22z

Entscheidungstext OGH 02.06.2022 12 Os 34/22z

Vgl

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116530

Im RIS seit

26.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at